

Nach § 6a Abs. 1 BauGB, ist dem Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über

1. die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und
2. aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB für die 13. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich der Grundstücke mit den Flurnummern 357, 357/1, 357/2 der Gemarkung Adelsdorf, sowie einer Teilfläche der Flurnummer 358 der Gemarkung Adelsdorf

Ziel der Flächennutzungsplan-Änderung:

Anlass der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Aufstellung des Bebauungsplanes „Energiezentrale Adelsdorf“. Anlass der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die geplante Errichtung eines Heizkraftwerkes in Adelsdorf. Die bestehende Biomasseheizung (Standort Bauhof) muss aufgrund von Neuplanungen, Kapazitätsengpässen und der aktuellen, angespannten Lage am Energiemarkt möglichst zügig erweitert werden. Zur Versorgung der Nutzer bedarf es dem Neubau einer Fernwärmeleitung, welche den neuen Standort an das bestehende Leitungsnetz anbindet. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes verfolgen die Gemeinde Adelsdorf und die Gemeindewerke Adelsdorf KU das Ziel, die Versorgung mit regenerativen Energien im Gemeindegebiet weiter auszubauen.

Verfahrensablauf:

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Frühzeitige Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand in Form einer öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 07.11. bis 09.12.2022 statt. Bekannt gemacht wurde dies im gemeindlichen Amtsblatt vom 04.11.2022.

Von der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Mit Schreiben vom 02.11.2022, wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird gemäß § 4 Abs. 1 BauGB dazu aufgefordert, Bedenken und Anregungen vorzubringen und sich im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB zu äußern.

- Vom Landratsamt Erlangen-Höchstadt wurden Anregungen und Ergänzungen zu den Themen Immissionsschutz, Tiefbau und Staatliches Gesundheitsamt vorgebracht
- Von der Regierung von Mittelfranken zum Thema „amtlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet
- Vom Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zur Lage im Überschwemmungsgebiet und zu Starkregenereignissen
- Vom Bund Naturschutz- Kreisgruppe Höchstadt-Herzogenaurach zum Thema „Verbrennen von Holz“
- Von der Deutsche Telekom Technik GmbH zur Anbindung an das Telekommunikationsnetz

Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB)

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB, wurde die Entwurfsplanung des Bebauungsplans mit Begründung und Umweltbericht der Öffentlichkeit und den Behörden in der Zeit vom 11.04.2023 bis 12.05.2023 vorgestellt. (Bekanntmachung im Amtsblatt vom 31.03.2023)

Aufgrund eines Formfehlers (fehlende Anstoßfunktion des Lageplans) und der Zusammenfassung der bisherigen Ausgleichsflächen A1 und AÖ, wurde die öffentliche Auslegung nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.07.2023 bis 11.08.2023 wiederholt. (Bekanntmachung im Amtsblatt vom 30.06.2023)

Von der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

- Vom Landratsamt Erlangen-Höchstadt wurden Anregungen und Ergänzungen zu den Themen Formelle Anforderungen, Umweltamt, Tiefbau und Staatliches Gesundheitsamt vorgebracht
- Vom Planungsverband Region Nürnberg zum Thema „regionaler Grünzug RG 15“
- Von der Regierung von Mittelfranken zu den Themen „randliche Tangierung des Regionalen Grünzugs RG 15 Aischtal“ und „amtlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet
- Vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürth-Uffenheim zum Bereich Forsten
- Vom Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zu den Themen Hochwasser, Entwässerungsanlagen und zu Starkregenereignissen
- Von der Deutsche Telekom Technik GmbH zur Anbindung an das Telekommunikationsnetz

Feststellungsbeschluss 13. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans

In der Sitzung des Gemeinderats am 27.09.2023, wurde die 13. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans in der Fassung vom 27.09.2023 festgestellt.

Aufgrund eines Hinweises des Landratsamt Erlangen-Höchstadt, wurde in der Sitzung des Gemeinderats am 29.11.2023, die 13. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans in der Fassung vom 21.06.2023 festgestellt.

Aufgrund eines weiteren Hinweises des Landratsamt Erlangen-Höchstadt, wurde in der Sitzung des Gemeinderats am 31.01.2024, die 13. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans in der Fassung vom 21.06.2023 (Planunterlagen) bzw. 27.09.2023 (Begründung und Umweltbericht) festgestellt.

Beurteilung der Umweltbelange:

Die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Energiezentrale Adelsdorf“ nördlich der Höchststadter Str. entspricht der Planungsabsicht der Gemeinde Adelsdorf und des Kommunalunternehmens Gemeindewerke Adelsdorf KU, einen entscheidenden Schritt zu mehr Klimaschutz durch nachhaltige Energieproduktion zu gehen.

Im rechtswirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplan ist der Änderungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft (extensive Nutzung) sowie am südlichen Rand als Grünfläche dargestellt. Durch die geplante Nutzungsänderung soll diese Darstellung zu einer Versorgungsfläche, Fläche für Wald und Grünflächen geändert werden.

Relevante Umweltauswirkungen und Eingriffe in den Naturhaushalt werden im Umweltbericht beschrieben und bewertet. Im Gegensatz zu den erheblichen Auswirkungen auf das Kriterium Boden sind keine erheblichen Auswirkungen bzgl. der meisten übrigen Kriterien festzustellen. Kumulierungswirkungen mit anderen Vorhaben sind nicht zu erwarten. Zur Kompensation der unvermeidbaren, erheblichen Umweltauswirkungen wurden Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt. Außerdem wurden Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen festgesetzt.

Insgesamt sind durch das Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf die einzelnen Umweltbelange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB zu erwarten.

Abwägungsvorgang:

Die im Umweltbericht empfohlenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der Umweltauswirkungen, wurden nach Abwägung zwischen ökonomischen, sozialen, städtebaulichen und umweltschutzbezogenen Belangen, in weiten Teilen des Flächennutzungsplanes übernommen.

Die nach § 4 Abs. 1 BauGB von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Einwände wurden vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 22.03.2023 wie folgt abgewogen:

- Die vom Landratsamt Erlangen-Höchststadt, Fachbereiche Immissionsschutz, Tiefbau und Staatliches Gesundheitsamt, vorgebrachten Anregungen und Ergänzungen, wurden wie folgt berücksichtigt:

Immissionsschutz: Für den Bebauungsplan „Energiezentrale Adelsdorf“ wurde durch das Büro pm_akustik GmbH, Höchststadt, ein schalltechnisches Gutachten erstellt. Im Flächennutzungsplan wird die Versorgungsfläche mit dem Planzeichen 15.6 dargestellt. Damit wird den Anregungen des Immissionsschutzes Rechnung getragen.

Tiefbau: Die Anbauverbots- und Baubeschränkungszone werden in die Planzeichnung der 13. Änderung des Flächennutzungsplans aufgenommen, zudem wird ein textlicher Hinweis in die Begründung aufgenommen.

Eine Erschließung über eine gemeindliche Straße ist nicht vorhanden. Die Abstimmung einer direkten Zufahrt wird rechtzeitig beim Landratsamt Erlangen-Höchststadt, Sachgebiet Tiefbau, beantragt.

Staatliches Gesundheitsamt: Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich das Plangebiet in keinem räumlichen Zusammenhang mit einem Trinkwasserschutzgebiet befindet und in diesem Bereich derzeit keine Altlasten bekannt sind.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus trinkwasser- und infektionshygienischer Sicht keine Einwände gegen die Flächennutzungsplanänderung bestehen.

- Die von der Regierung von Mittelfranken vorgebrachten Anregungen und Ergänzungen, wurden wie folgt berücksichtigt:
Es wird zur Kenntnis genommen, dass bezüglich der randlichen Lage des Gebietes am Regionalen Grünzug RG 15 Aischtal kein Funktionskonflikt vorliegt.
Die untere Wasserrechtsbehörde am Landratsamt Erlangen-Höchstadt sowie das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg wurden bereits am Verfahren beteiligt.
- Die vom Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zur Lage im Überschwemmungsgebiet, zur Abwasserbeseitigung und zu Starkregenereignissen vorgebrachten Anregungen und Ergänzungen, wurden wie folgt berücksichtigt:
Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Flächen teilweise im Überschwemmungsgebiet der Aisch liegen und Ausweisungen neuer Bauflächen hier nur mit einer Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 2 WHG möglich sind.
Die Voraussetzungen für die Ausnahmegenehmigung werden zur Kenntnis genommen.
In der Flächennutzungsplanänderung sind das HQ100 Überschwemmungsgebiet und das amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet bereits dargestellt, in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung wird in Kapitel A.9 bereits auf die notwendige Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 2 WHG hingewiesen.
Der (formlose) Antrag auf wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung wurde mit Schreiben vom 02.02.2023 zwischenzeitlich beim Landratsamt gestellt. Im Vorhinein sind hierzu Abstimmungen mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem Landratsamt erfolgt.
Die Hinweise zu Entwässerungsanlagen, Starkniederschläge, Hausöffnungen, etc. sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung sondern des Bebauungsplanes, bzw. der konkreten Baumaßnahme.
Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Bereich des Planungsgebiets der Reutgraben und weitere Gewässer III. Ordnung befinden, welche eine bedeutende Vorflutfunktion innehaben und deren Unterhalt der Kommune obliegt.
Die Gewässer liegen außerhalb des Änderungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung. Durch die in der Flächennutzungsplanänderung dargestellte Grünfläche ist ein mind. 5 m breiter Abstand zum Gewässer gewährleistet.
- Die vom Bund Naturschutz- Kreisgruppe Höchstadt-Herzogenaurach zum Thema „Verbrennen von Holz“ vorgebrachten Anregungen und Ergänzungen, wurden wie folgt berücksichtigt: Die Hinweise zur Ausgestaltung / zum Betrieb der Energiezentrale werden zur Kenntnis genommen. Die Energiezentrale II als Rückgrat des großen Adelsdorfers Nahwärmenetzes soll im Endausbau ein „Technologiepark“, bestehend aus innovativen, regenerativen Energiequellen werden. Der Schwerpunkt dabei wird die möglichst brennstofffreie Wärmeerzeugung mittels Solarthermie und Wärmepumpe sein. Einen weiteren, großen Anteil wird die Holzvergasung mittels BHKW zur Erzeugung von Wärme und Strom darstellen. Letztmals soll ein großer Biomassekessel als Spitzenlast- und Notfallkessel gebaut werden. Bei allen weiteren geplanten Energiezentralen ist keine reine Holzverbrennung mehr vorgesehen.
Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass der Flächennutzungsplan nur eine Versorgungsfläche darstellt. Die genaue Ausgestaltung der Anlage ist Gegenstand des Bauvorhabens bzw. der weiteren Genehmigungsverfahren.
- Die von der Deutsche Telekom Technik GmbH zur Anbindung an das Telekommunikationsnetz vorgebrachten Anregungen und Ergänzungen, wurden wie folgt berücksichtigt:
Es wurde zur Kenntnis genommen, dass sich im Planbereich derzeit noch keine Telekommunikationslinien der Telekom befinden.

Der Hinweis zum Ausbau / möglichen Anschluss wurde ebenfalls zur Kenntnis genommen.

Die nach § 4 Abs. 2 BauGB von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Einwände wurden vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 27.09.2023 wie folgt abgewogen:

- Die von der Regierung von Mittelfranken vorgebrachten Anregungen und Ergänzungen zu den Themen „Grünzug RG 15 Aischtal“ und „teilweise Lage im Randbereich eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes“, wurden wie folgt berücksichtigt:
Es wurde zur Kenntnis genommen, dass den Hinweisen zur randlichen Tangierung des regionalen Grünzugs RG 15 Aischtal und der teilweisen Lage im Randbereich eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes ausreichend nachgegangen wurde.
Es wurde außerdem zur Kenntnis genommen, dass Einwendungen aus landesplanerischer Sicht damit weiterhin nicht erhoben werden.
- Die vom Planungsverband zu den Themen „Regionaler Grünzug“ und „Baumbestand“ vorgebrachten Anregungen und Ergänzungen, wurden wie folgt berücksichtigt:
Es wurde zur Kenntnis genommen, dass durch die Planungen, die dem regionalen Grünzug RG 15 zugewiesenen Funktionen nicht negativ berührt werden und hier somit keine Einwände bestehen.

Es wurde zur Kenntnis genommen, dass die Planung im Bereich des Baumbestandes dem Ziel 5.4.4.1 des Regionalplans der Region Nürnberg (RP7) entspricht und hier somit keine Einwände bestehen. Eine verfahrensbegleitende Abstimmung mit den forstwirtschaftlichen Fachstellen erfolgt. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Fürth wurde am Verfahren beteiligt und äußerte keine Bedenken zu den Entwurfsunterlagen der Flächennutzungsplanänderung.

- Die vom Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Formelle Anforderungen, Fachbereiche Umweltamt, Tiefbau und Staatliches Gesundheitsamt, vorgebrachten Anregungen und Ergänzungen, wurden wie folgt berücksichtigt:
Formelle Anforderungen: Da die Beteiligungsschritte nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB vollständig wiederholt wurden fand bislang keine Abwägung der Stellungnahme vom 10.05.2023 statt.

In der Begründung zum Bebauungsplan „Heizzentrale Adelsdorf“ befindet sich jedoch im Kapitel „F. Anhang“ ein detaillierter Plan zum Ausgleichskonzept ohne überlagernde Darstellungen.

In der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung wurde bereits das Kapitel 4 „Ziele und Grundsätze der Raumordnung“ aufgenommen. Hier wurden die Punkte LEP / RP behandelt. Eine kommunale Abstimmung ist aufgrund der Lage der Fläche nicht erforderlich.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes weicht bewusst an zwei Stellen von dem Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes ab.

Die betroffene Fläche im Norden des Geltungs- bzw. Änderungsbereiches wurde vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Fürth als Wald im Sinne des § 2 Abs. 1 Bundeswaldgesetz i. V. m. Art. 2 eingestuft und wird daher dementsprechend im FNP dargestellt. Im Bebauungsplan werden lediglich die für das Bauvorhaben benötigten Ausgleichsflächen innerhalb der Waldfläche in den Geltungsbereich miteinbezogen, da für die übrige Waldfläche keine Erforderlichkeit der Einbeziehung in den Geltungsbereich besteht.

Die zweite Fläche ist ein Teilstück des Reutgrabens. Dieses Teilstück wurde im Bebauungsplan in den Geltungsbereich mit einbezogen, um die Entwässerung des Niederschlagswassers zu gewährleisten (siehe Begründung zum Bebauungsplan,

Kapitel 10). Da im Flächennutzungsplan der Reutgraben schon dargestellt ist, ist in diesem Bereich eine Flächennutzungsplanänderung nicht notwendig.

Ein entsprechender Hinweis zur Darstellung als Wald wurde in der Begründung ergänzt.

Die zu erwartenden Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild wurden in der auf FNP/LP-Ebene möglichen Detailschärfe bewertet, daher sind geringfügige Abweichungen der Angaben zur Erheblichkeit der Auswirkungen im Vergleich zu den im Umweltbericht zum Bebauungsplan getroffenen Aussagen möglich. Ein entsprechender Hinweis wurde im Umweltbericht ergänzt. Die fehlerhafte Einstufung des Kriteriums Fläche wurde korrigiert.

Die Hinweise zur Bekanntmachung wurden zur dankend zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Formfehler in der Bekanntmachung und der Zusammenfassung der bisherigen Ausgleichsfläche A1 und AÖ wurden die Verfahrensschritte nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB wiederholt.

Im Rahmen der Stellungnahme des Landratsamtes vom 03.08.2023 wurden keine Beanstandungen bezüglich der erneuten Bekanntmachung hervorgebracht, daher geht die Gemeinde Adelsdorf davon aus, dass die formellen Anforderungen nun ausreichend erfüllt wurden und hier keine Bedenken mehr bestehen.

Der Maßstab 1:1.000 ist der Maßstab des Bebauungsplanes. Bei der Flächennutzungsplanänderung wurde ein falscher Maßstab angegeben. Der Text im Flächennutzungsplan wurde entsprechend redaktionell auf 1:2.000 korrigiert.

Umweltamt: In der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung wird das Kapitel A.9 „Wasserrechtliche Belange“ wie folgt ergänzt:

„Das HQextrem Hochwasser entspricht im Bereich des Plangebietes in etwa den Ausläufern des HQ100 und spart die Versorgungsfläche größtenteils aus. Lediglich im westlichsten und östlichsten Randbereich findet eine Überlagerung statt in einer Höhe von ca. 263,5 m ü. NN.“

Durch die bereits getroffenen Festsetzungen (Fertigfußboden 264 m ü. NN) und Hinweise im Bebauungsplan „Energiezentrale Adelsdorf“ wird auch der Eigenschutz bezüglich Extrem-Hochwasser sichergestellt.

Der Hinweis zum Bodenaushub und möglichen Verunreinigungen bezieht sich auf das Bauvorhaben und ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung. Im Bebauungsplan „Energiezentrale Adelsdorf“ wird im textlichen Hinweis 4.2 „Altlasten“ bereits auf die Thematik verwiesen.

Tiefbau: Eine Erschließung über eine gemeindliche Straße ist nicht vorhanden. Die Abstimmung einer direkten Zufahrt wurde beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Sachgebiet Tiefbau, beantragt.

Die Freie Strecke ab dem südlichen Kreisverkehr im Bereich Aldi / Rewe ist nicht mehr gegeben weshalb hier de facto ein Verknüpfungsbereich vorliegt. Ab der Uggiate-Trevano-Straße erfolgen bereits jetzt mehrere Zufahrten auf die Kreisstraße (auch im unmittelbaren Bereich der Änderungsfläche), so dass die Kreisstraße in diesem Bereich einem Erschließungsbereich entspricht. Die Gemeinde Adelsdorf beantragt in Abstimmung mit dem SG Tiefbau eine mögliche Verschiebung der OD-Grenze bei der Regierung von Mittelfranken.

Der Hinweis zur Bauverbotszone wird zur Kenntnis genommen. Der Planung liegt die digitale Flurkarte zugrunde. In dieser sind nur die Flurstücksgrenzen, nicht jedoch Fahrbahnrande dargestellt. Die Lage der Bauverbotszone wurde daher grob dem Luftbild entnommen, bei einem Maßstab von 1:2.000 ist hier aber eine exakte Abgrenzung nicht möglich und auch nicht notwendig. Textlich wird auf dem Planblatt und in der Begründung darauf hingewiesen, dass der Abstand 15 m beträgt.

Staatliches Gesundheitsamt: Die Stellungnahme vom 12.05.2023 verweist auf die Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB vom 17.11.2022. Die Stellungnahme vom 17.11.2022 wurde bereits in der

Gemeinderatssitzung der Gemeinde Adelsdorf vom 22.03.2023 behandelt, das Abwägungsergebnis wurde mit Schreiben vom 11.04.2023 mitgeteilt. Da hier keine neuen Sachverhalte vorgebracht werden geht die Gemeinde Adelsdorf davon aus, dass hier keine Bedenken bestehen.

- Die vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürth-Uffenheim, vorgebrachten Anregungen und Ergänzungen zum Bereich Forsten, wurden wie folgt berücksichtigt:

Es wurde zur Kenntnis genommen, dass die Auflagen (Inhalte und Klarstellungen) welche im Rahmen der Stellungnahme Az. L.2.2.-4612-1-16-8 vom 11.05.2023 hervorgebracht wurden, bereits in die vorliegende Fassung eingearbeitet wurden und sich keine neuen Aspekte, die das Waldrecht berühren, ergeben haben.

Es wird daher davon ausgegangen, dass hier keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

- Die vom Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zur Lage im Überschwemmungsgebiet, zur Abwasserbeseitigung und zu Starkregenereignissen vorgebrachten Anregungen und Ergänzungen, wurden wie folgt berücksichtigt:

In der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung wurde das Kapitel A.9 „Wasserrechtliche Belange“ wie folgt ergänzt:

„Das HQextrem Hochwasser entspricht im Bereich des Plangebietes in etwa den Ausläufern des HQ100 und spart die Versorgungsfläche größtenteils aus. Lediglich im westlichsten und östlichsten Randbereich findet eine Überlagerung statt in einer Höhe von ca. 263,5 m ü. NN.“

Durch die bereits getroffenen Festsetzungen (Fertigfußboden 264 m ü. NN) und Hinweise im Bebauungsplan „Energiezentrale Adelsdorf“ wird auch der Eigenschutz bezüglich Extrem-Hochwasser sichergestellt.

Die Hinweise zu Entwässerungsanlagen, Starkniederschläge, Hausöffnungen, etc. sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung, sondern des Bebauungsplanes, bzw. der konkreten Baumaßnahme.

Es wurde zur Kenntnis genommen, dass sich im Bereich des Planungsgebiets der Reutgraben und weitere Gewässer III. Ordnung befinden, welche eine bedeutende Vorflutfunktion innehaben und deren Unterhalt der Kommune obliegt.

- Die von der Deutsche Telekom Technik GmbH vorgebrachten Anregungen und Ergänzungen, wurden wie folgt berücksichtigt:

Die Stellungnahme vom 22.11.2022 wurde bereits in der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Adelsdorf vom 22.03.2023 behandelt, das Abwägungsergebnis wurde mit Schreiben vom 11.04.2023 mitgeteilt. Da hier keine neuen Sachverhalte vorgebracht werden geht die Gemeinde Adelsdorf davon aus, dass hier keine Bedenken bestehen.

Adelsdorf, den 11.03.2024

Karsten Fischkal
1. Bürgermeister

[Zum Vorgang](#)